



Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung 3 - Personal



631/2014

Einführung einer abschlagsfreien Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres für besonders langjährige Versicherte (§ 236 b SGB VI)

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) wurde **zum 1. Juli 2014** in **§ 236 b SGB VI** eine **abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres für besonders langjährige Versicherte** eingeführt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Rente ist die Erfüllung einer **Wartezeit von 45 Jahren**.

Diese Regelung gilt für die Beschäftigten der Geburtsjahrgänge **bis 1952**. Für die Geburtsjahrgänge **1953 bis 1963** erfolgt eine schrittweise Anhebung des Zugangsalters um jeweils 2 Monate.

Versicherter Geburtsjahrgang	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die neue abschlagsfreie Altersrente führt nicht automatisch zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es ist vielmehr der Abschluss eines **Auflösungsvertrages** oder eine **Kündigung unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist** erforderlich. Wir empfehlen jedoch dringend, eine **aktuelle Rentenauskunft** des Rentenversicherungsträgers vor Abschluss des Auflösungsvertrages bzw. der Eigenkündigung einzuholen.

Für weitere Fragen – auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Rente auf die **Altersteilzeitverhältnisse** – stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Abteilung 3 -Personal